

Haushaltssatzung der Gemeinde Papendorf für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.04.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	292.900 EUR	299.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	373.300 EUR	353.000 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR	-32.000 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	240.500 EUR	247.300 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	319.300 EUR	299.800 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-78.900 EUR	-52.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	30.400 EUR	21.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	32.000 EUR	0 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.600 EUR	21.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:

2021 = 24.000 EURO

2022 = 24.700 EURO

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	322 v. H.	322 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	426 v. H.	426 v. H.
2. Gewerbesteuer auf		
	380 v. H.	380 v. H.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **2021** und **2022** 1 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

Die Gemeindevertretung hat gem. § 48 Abs. 2 KV M-V unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Dies gilt insbesondere wenn:

1. die Höhe des entstehenden Fehlbetrages i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit mehr als 5 % der Summe der Aufwendungen im Ergebnishaushalt beträgt oder der bereits ausgewiesene Fehlbetrag sich um mehr als 5 % der Summe der Aufwendungen erhöht (erheblicher Fehlbetrag);
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich die bereits bestehende Deckungslücke um 10 % der laufenden Auszahlungen erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke);
3. für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche, zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V im Einzelfall 2 % der Summe der Aufwendungen des Haushalts überschritten werden. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen (Aufwendungen/Auszahlungen im erheblichen Umfang);
4. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 KV M-V in Höhe von 5.000,00 € des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens im Einzelfall übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen weniger als 5.000,00 € des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus gemeindlichen Mitteln erbracht werden müssen.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|---|-------------|-------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 0 EUR | -32.000 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 150.151 EUR | 97.651 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 910.873 EUR | 873.373 EUR |

Papendorf, den 18.05.2021
Ort, Datum



Großer
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.06.2021 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 19.11.2021 bis 03.12.2021
von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr (außer freitags bis 12. Uhr)

im Rathaus der Stadt Pasewalk, Zimmer 1/05 öffentlich aus.

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Papendorf, Der Bürgermeister, verwaltet durch die Stadt Pasewalk als Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Papendorf, den 17.11.2021


Dietmar Großer
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.stadt.pasewalk.de am 18.11.2021